

Einsatz von Lebensversicherungen zur Finanzierung

BMF-Schreiben vom 21. 12. 1992 (IV B 1 – S 2221 – 210/92/IV B 2 – S 2134 – 90/92) mit Anmerkungen von Prof. Dr. Dirk E. Meyer-Scharenberg und Prof. Dr. Hans Gunnar Fleischmann

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 2 und des § 52 Abs. 13a Satz 4 EStG folgendes:

I. Abzugsverbot für bestimmte Beiträge an Lebensversicherungen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG)

Tz. 1 Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb bis dd EStG von der weiteren Voraussetzung abhängig gemacht worden, daß die Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall nicht der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sind grundsätzlich der Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG und die Steuerfreiheit der Erträge aus der Lebensversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG zu versagen und ggf. eine Nachversteuerung (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 EStG) durchzuführen. Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die *nur* im Todesfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, fallen nicht unter die Einschränkungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG und des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG.

Tz. 2 Die Ansprüche aus Versicherungsverträgen umfassen nicht nur die Ansprüche des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme, sondern alle Ansprüche aus Versicherungsverträgen an das Versicherungsunternehmen (Versicherungsleistung).

Tz. 3 Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens, wenn vor ihrer Fälligkeit eine Tilgungs-/Sicherungsabrede zwischen Darlehensgeber und -nehmer getroffen worden ist. Diese kann zum Inhalt haben, daß die Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung eingesetzt oder abgetreten, verpfändet oder die Versicherungspolice zur Sicherheit hinterlegt werden. Steuerlich unschädlich ist, wenn

- nach Fälligkeit der Versicherung im Erlebensfall die Versicherungsleistung zur Darlehenstilgung verwendet wird, *ohne* daß vorher eine Tilgungs-/Sicherungsabrede getroffen worden ist,
- nach Eintritt des Versicherungsfalles durch Tod der versicherten Person die Versicherungsleistung zur Darlehenstilgung verwendet wird, *ohne* daß eine Sicherungsabrede für den Erlebensfall getroffen worden ist.

Anm. zu Tz. 3: Besteuerung der Todesfalleistung

Wurde eine Kapitallebensversicherung während ihrer Laufzeit zu irgendeinem Zeitpunkt für eine schädliche Finanzierung außerhalb des Betriebsvermögens eingesetzt, unterliegt die Todes-

falleistung insoweit der Besteuerung als darin Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in Gestalt der rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen enthalten sind. Der darüber hinausgehende Teil der Todesfalleistung ist nicht steuerbar. Der steuerpflichtige Anteil kann nach einer vereinfachten Formel berechnet werden (BMF v. 13. 1. 1985, BStBl. I, 661).

Beispiel:

Eine Lebensversicherung wurde als Sicherheit für einen Kredit zur Anschaffung festverzinslicher Wertpapiere (= Forderungen) abgetreten und damit steuerschädlich eingesetzt.

- Der Versicherungsnehmer stirbt bereits ein Jahr nach Versicherungsbeginn. Die Todesfalleistung wird zur Tilgung des Bankkredits verwendet.
- Die Versicherung wird auf das Endalter 95 abgeschlossen. Sie wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durch Zeitablauf, sondern durch den Tod des Versicherungsnehmers enden, da dessen statistische Lebenserwartung (erheblich) unter der vereinbarten Vertragsdauer liegt.

In einem Vorentwurf des Erlasses (Sitzung ESt III/92 zu Top 4, Tz. 3) hatte die Finanzverwaltung noch die Auffassung vertreten, daß die Todesfalleistung stets in vollem Umfang steuerfrei sein sollte, also auch insoweit als darin Zinserträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG enthalten sind. Diese „Amnestieregelung“ hätte dann aber möglicherweise Gestaltungen der zweiten Art mit extrem langer Versicherungsdauer provoziert, um die Besteuerung der Zins- und Überschußanteile zu vermeiden. Das „Witwenprivileg“ wurde deshalb gestrichen. Bei kurzer Versicherungsdauer wird die Todesfalleistung weitgehend steuerfrei sein, während sie bei sehr langer Laufzeit voll steuerpflichtig ist.

Die Aufteilung ist auch in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG (kurzfristig schädliche Verwendung im Betriebsbereich) erforderlich.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat seine Lebensversicherung für zwei Jahre zur Absicherung eines Betriebsmittelkredites abgetreten und danach nie wieder steuerschädlich verwendet. Sowohl im Erlebens- als auch im Todesfall hat er aus der Versicherungsleistung nur die in den beiden Jahren der schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Zinserträge zu versteuern.

Tz. 4 Das Abzugsverbot greift nur, wenn die Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Die Finanzierung eines Wirtschaftsguts, das nicht zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG eingesetzt wird (= persönliche Zwecke), fällt somit nicht unter dieses Verbot. Wegen sog. Mischfälle siehe Tz. 5ff., insbesondere Tz. 20.

Anm. zu Tz. 4: Finanzierungsregeln auch bei privaten Investitionen beachten

Da Nutzungsänderungen nicht ausgeschlossen werden können, sollten die Finanzierungsregeln immer eingehalten werden, d. h. auch bei Finanzierungen im (zunächst) steuerlich irrelevanten Privatbereich (vgl. auch Anm. zu Tz. 16).

II. Ausnahme vom Abzugsverbot bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG)

1. Begünstigtes Wirtschaftsgut

Tz. 5 Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung eines *Wirtschaftsgutes*, das *dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist*. Dazu können auch immaterielle Wirtschaftsgüter gehören, nicht jedoch sogenannte negative Wirtschaftsgüter, z. B. Verbindlichkeiten.

Tz. 6 Bei einem *Anteil* oder einer *Beteiligung* an einer Personengesellschaft handelt es sich nicht um ein Wirtschaftsgut im steuerrechtlichen Sinn; wegen der Möglichkeit eines steuerunschädlichen Erwerbs unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen siehe Tz. 10.

Tz. 7 *Forderungen* gehören nicht zu den begünstigten Wirtschaftsgütern, selbst wenn sie dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt sind. Davon zu unterscheiden sind andere Kapitalanlagen, die dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt sind (z. B. Aktien, GmbH-Anteile). Bei der Hingabe von Darlehen, partiarischen Darlehen, Anleihen u. ä. handelt es sich um die Begründung oder den Erwerb von Forderungen; das gilt auch, wenn die Forderung durch ein Wertpapier verbrieft ist. Eine Steuerbegünstigung ist daher bei deren Anschaffung oder Begründung unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen ausgeschlossen.

Anm. zu Tz. 7: Forderungen und andere Kapitalanlagen

Bei den langfristigen Finanzanlagen ist zwischen Forderungen und anderen Kapitalanlagen zu unterscheiden. Nur letztere können steuerunschädlich unter Einsatz einer Lebensversicherung finanziert werden. Neben Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehören hierzu u. E. auch typisch stille Beteiligungen und Anteile an (offenen) Investmentfonds, wobei es nicht darauf ankommt, ob und in welchem Verhältnis diese Fonds ihr Kapital in Festgeldern, festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Rohstoffen oder Grundstücken anlegen. Auch ein Rentenstammrecht ist keine Forderung und kann daher steuerunschädlich unter Einsatz einer Lebensversicherung finanziert werden, denn die zivilrechtlichen Besonderheiten des Rentenstammrechts schließen eine Gleichstellung mit einer (Darlehens-)Forderung aus (Gl. A. Ehlers, *Steuerverschärfung bei Finanzierungen über Lebensversicherungen nach dem StÄndG 1992*, unveröffentlichte Arbeitsunterlagen, S. 15).

Beispiel:

Ein geschiedener Arbeitnehmer will seine im Rahmen des Versorgungsausgleichs dezimierte Altersversorgung durch Abschluß einer privaten Rentenversicherung wieder auffüllen. Die Einmalprämie finanziert er durch einen Bankkredit, dessen Tilgung gegen Abtretung einer Kapitallebensversicherung ausgesetzt wird. Die Zinsaufwendungen sind als (vorab) entstandene Werbungskosten aus Renteneinkünften (§ 22 EStG) abzugsfähig.

Die Finanzverwaltung prüft derzeit, ob sie die steuerliche Vorteilhaftigkeit fremdfinanzierter Rentenversicherungen noch dadurch erhöhen soll, daß sie den Einsatz von Lebensversicherungen z. B. im Zusammenhang mit einer Tilgungsaussetzung anerkennt.

2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Tz. 8 Der Begriff der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt sich aus § 255 HGB i. V. m. den Abschnitten 32a, 33 und 33a EStR sowie aus § 9b EStG.

Nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören danach grundsätzlich Finanzierungskosten wie Zinsen,

Schätzgebühren, Bereitstellungszinsen, Darlehensauf- und -abgelder (Agio, Disagio, Damnum). Werden mit einem Darlehen auch solche Aufwendungen, die steuerlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, finanziert, dient das Darlehen nicht mehr ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern zusätzlich der Finanzierung von Finanzierungskosten und ähnlichen Aufwendungen. Aus Vereinfachungsgründen ist es bei der erstmaligen Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten jedoch nicht zu beanstanden, wenn das Darlehen auch *bankübliche einmalige Finanzierungskosten* umfaßt und die Versicherungsansprüche vereinbarungsgemäß höchstens bis zur Höhe der mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Tilgung oder Sicherung des Darlehens dienen.

Beispiel:

Zur Finanzierung der Herstellungskosten einer Fabrikhalle i. H. von 500 000 DM benötigt ein Steuerpflichtiger ein Darlehen. Die Bank gewährt das Darlehen unter Einbehaltung eines Disagios i. H. von 5 v. H. wie folgt:

Darlehenssumme	526 315 DM
- 5 v. H. Disagio	26 315 DM
ausgezahlte Darlehenssumme	500 000 DM.

Zur Sicherheit kann der Steuerpflichtige Ansprüche aus Lebensversicherungen bis zu 500 000 DM an die Bank steuerunschädlich abtreten.

Anm. zu Tz. 8 Abs. 1: Anschaffungs- und Herstellungskostenminderungen

Zu beachten ist, daß nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenminderungen eine zunächst unschädliche Finanzierung schädlich machen können. Die Finanzverwaltung hat sich nicht zu einer Billigkeitsregelung für derartige Fälle durchringen können. Bei der Formulierung von Abtretungsbegrenzungen sollte an diese Möglichkeit gedacht werden. Es wird genügen, wenn die Abtretung ohne Nennung eines festen Betrages auf die „steuerlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten“ begrenzt wird. Die zurückgeflossenen Beträge müssen zur Schuldentilgung oder in anderer Weise steuerunschädlich verwandt werden (Analog Tz. 15).

Anm. zu Tz. 8 Abs. 2: Gefahr durch Mitfinanzierung von Werbungskosten bei Erstfinanzierungen und Umschuldungen

Die Mitfinanzierung von Werbungskosten durch einen Bankkredit, der durch eine Lebensversicherung abgesichert wird, kann leicht zur steuerschädlichen Verwendung der Lebensversicherung führen. Vier Hürden sind zu nehmen:

- (1) Es muß sich um eine Erstfinanzierung handeln. Umschuldungen sind nicht begünstigt.
- (2) Die Abtretung muß auf die begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt werden.
- (3) Die Abtretungsbegrenzung muß bereits im Zeitpunkt der Abtretung erfolgen (vgl. dazu Tz. 11).
- (4) Bei den mitfinanzierten Werbungskosten muß es sich um „einmalige bankübliche Finanzierungskosten“ handeln. Andere Werbungskosten sind nicht begünstigt.

Nur „einmalige“ Finanzierungskosten (z. B. Disagio, Schätzgebühr, Bearbeitungsgebühr) dürfen durch das Darlehen mitfinanziert werden, sofern gleichzeitig die Abtretung auf die Darlehenssumme abzüglich Disagio begrenzt wird . . . Wiederkehrende Finanzierungskosten (Vorauszahlung von Zinsen und Bürgschaftsgebühren) müssen in jedem Fall durch Eigenkapital oder einen zweiten Kredit finanziert werden, um die Steuer-

schädlichkeit zu vermeiden. Unklar ist, was unter „banküblichen“ einmaligen Finanzierungskosten zu verstehen ist. Fallen hierunter auch Finanzierungsvermittlungsprovisionen, die der Investor nicht an die Bank, sondern an Dritte zahlen muß? Nicht bankübliche andere Werbungskosten (Kosten der Grundschuldbestellung, Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten, Gebühren bei Bauherrenmodellen) dürfen auf keinen Fall mitfinanziert werden. Denn die Steuerschädlichkeit läßt sich nicht durch eine Begrenzung der Abtretung auf die begünstigten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verhindern.

Die Sonderregelung für bankübliche einmalige Finanzierungskosten gilt außerdem nur bei der „erstmaligen“ Finanzierung. Auf Umschuldungsfälle (vgl. Tz. 12) ist die Regelung nicht anwendbar. Hier führt selbst die Mitfinanzierung banküblicher einmaliger Finanzierungskosten stets zur Steuerschädlichkeit.

Beispiel:

Sachverhalt wie im Beispiel in Tz. 8 des Erlasses. Nach Ablauf der Zinsbindung wird das Erstdarlehen von 526315 DM (Abtretung auf 500000 DM begrenzt) durch ein Darlehen einer anderen Bank abgelöst. Wegen eines Disagios in Höhe von 10% erhöht sich die Schuld auf 578946 DM. Obwohl die Abtretung der Lebensversicherung auch bei dem Ablösedarlehen auf die begünstigten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von 500000 DM begrenzt ist, tritt durch das bei der Umschuldung neu vereinbarte Disagio Steuerschädlichkeit ein.

Tz. 9 Sind die übrigen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG erfüllt, führt die teilweise Finanzierung eines Gesamtkaufpreises bis zur Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen nicht deshalb zur Steuerschädlichkeit, weil in dem Gesamtkaufpreis auch Aufwendungen enthalten sind, die nicht steuerbegünstigt finanziert werden können (z. B. Umsatzsteuer eines vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmers).

Ann. zu Tz. 9. Unschädliche Mitfinanzierung der Vorsteuer nur bei Teilfinanzierungen

Gehört die Umsatzsteuer nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, weil der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt eine 100%-Finanzierung stets zur Steuerschädlichkeit, weil es sich bei der Umsatzsteuer auch nicht etwa um einmalige bankübliche Finanzierungskosten handelt (Tz. 8).

Beispiel:

Der Bruttokaufpreis von 1150000 DM (incl. 15% MwSt) für eine Maschine wird durch einen Bankkredit finanziert, dessen Tilgung gegen Abtretung einer Lebensversicherung ausgesetzt worden ist. Wegen der Mitfinanzierung der Umsatzsteuer ist der Einsatz der Lebensversicherung steuerschädlich, selbst wenn die Abtretung auf die begünstigten Anschaffungskosten von 1 Mio. DM begrenzt worden ist.

Übersteigt dagegen das aufgenommene Darlehen den Nettokaufpreis nicht, kommt es nicht allein deshalb zur Steuerschädlichkeit, weil anteilig auch die Umsatzsteuer mitfinanziert wird.

Beispiel:

Wurde der Kaufpreis im letzten Beispiel nur in Höhe von 575000 DM (= 50%) unter Einsatz der Lebensversicherung fremdfinanziert, wäre die Finanzierung unschädlich, obwohl man argumentieren könnte, daß der Kredit neben den Anschaffungskosten auch die Umsatzsteuer zur Hälfte mitfinanziert hat. Eine Begrenzung der Abtretung auf 500000 DM (= 50% der begünstigten Anschaffungskosten) ist nicht erforderlich. Die Abtretung kann auf die Darlehenssumme von 575000 DM begrenzt werden. Dies sollte immer geschehen, um zu verhindern, daß die Versicherung ungewollt – z. B. aufgrund allgemei-

ner Geschäftsbedingungen – für andere Schulden (z. B. die Zinsen aus dem Darlehen) als Sicherheit dient.

Bei Teilfinanzierungen gilt das Darlehen daher immer als zunächst für die begünstigten Aufwendungen verwendet (Verwendungsfiktion). In solchen Fällen ist auch die Mitfinanzierung eines Disagios und anderer Werbungskosten unschädlich.

Tz. 10 Wird ein Betrieb oder ein Anteil an einer Personengesellschaft (Tz. 6) erworben, kann unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen nur der Teil des Kaufpreises steuerschädlich finanziert werden, der nach dem Verhältnis der durch den Kaufpreis realisierten Teilwerte/Verkehrswerte auf erworbene Wirtschaftsgüter, die dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt sind, ohne Forderungen, entfällt.

Ann. Tz. 10: Finanzierung von Betrieben, Mitunternehmeranteilen und Anteilen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften

Beim Erwerb von Betrieben werden regelmäßig sowohl begünstigte als nicht begünstigte Wirtschaftsgüter erworben, was das „Ausschließlichkeitsgebot“ verletzt. Die Steuerschädlichkeit kann deshalb nicht durch eine Gesamtfinanzierung des Kaufpreises mit bloßer Begrenzung der Abtretung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter sichergestellt werden, was der Wortlaut des Erlasses allerdings nicht zweifelsfrei erkennen läßt. Es ist also stets eine gesonderte Finanzierung der begünstigten Aufwendungen, also die Aufnahme von mindestens zwei verschiedenen Darlehen erforderlich. Die Gesamtfinanzierung des Kaufpreises ist steuerschädlich.

Für die Ermittlung des begünstigten Finanzierungsanteils kommt es bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen auf das Verhältnis der Nettopreise (Teilwerte), bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten auf die Bruttopreise (gemeine Werte) an.

Beispiel:

Der Kaufpreis für einen Betrieb wird zu 100% fremdfinanziert. Soweit wie möglich soll die Tilgung gegen Abtretung einer Lebensversicherung ausgesetzt werden. Der Kaufpreis berechnet sich wie folgt:

Anlagevermögen ohne Forderungen	600000 DM
Forderungen des Anlagevermögens	100000 DM
Umlaufvermögen	300000 DM
Nettowert Aktiva	1000000 DM
Umsatzsteuer	50000 DM
Aktiva	1050000 DM
Schulden	400000 DM
Barkaufpreis/Darlehen	650000 DM

Der Erwerber ist zum Vorsteuerabzug (1) berechtigt (2) nicht berechtigt. Die Umsatzsteuer entfällt (a) voll auf das Anlagevermögen (b) allein auf das Umlaufvermögen.

zu 1:

Da zu 60% (600000:1000000) begünstigte Wirtschaftsgüter erworben werden, kann ein Darlehen bis zur Höhe von 390000 DM (= 60% von 650000 DM) unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen finanziert werden.

zu 2a:

Der Anteil begünstigter Wirtschaftsgüter beträgt 61,9% (600000 : 1050000). Das begünstigte Darlehen beläuft sich somit auf 402350 DM (= 61,9% von 650000 DM).

zu 2b:

Der Anteil begünstigter Wirtschaftsgüter beträgt 57,14% (600000 : 1050000). Damit können 371410 DM (= 57,15% von 650000 DM) unter Einsatz von Lebensversicherungen finanziert werden.

Anteile an Personengesellschaften dienen zwar regelmäßig der langfristigen Einkunftserzielung und sind auch keine Forderungen. Trotzdem kann die Finanzierung der Anschaffungskosten unter Einsatz von Lebensversicherungen steuerschädlich sein. Denn Anteile an Personengesellschaften sind keine „Wirtschaftsgüter“ (vgl. Tz. 6). Für die Frage der Steuerschädlichkeit kommt es daher auf die Zusammensetzung des Gesamthandsvermögens der Personengesellschaft an. Dieser Grundsatz gilt sowohl für betrieblich tätige Mitunternehmensschaften (Gewerbebetriebe, Sozietäten, usw.) als auch für vermögensverwaltende Personengesellschaften (z. B. geschlossene Immobilienfonds). Die Finanzierung von derartigen Beteiligungen ist steuerschädlich, wenn zum Gesamthandsvermögen auch Forderungen oder Umlaufvermögen bzw. nicht der langfristigen Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter (z. B. Kassen- und Bankbestände) gehören. Wie beim Unternehmenskauf müssen auch beim Anteilskauf zwei Darlehen aufgenommen werden, obwohl die Kaufpreisschuld zivilrechtlich unteilbar ist.

Beispiel:

Ein Anleger kauft einen 10%-igen Anteil an einem seit längerer Zeit bestehenden Immobilienfonds, dessen Kaufpreis voll fremdfinanziert und wie folgt berechnet wird:

Verkehrswert Immobilie	10000000 DM	97,09%
Mietforderungen	100000 DM	
Festgelder	200000 DM	
Aktiva	10300000 DM	100%
Restschulden	5000000 DM	
Nettovermögenswert	4700000 DM	
davon 10%	470000 DM	

Der Kaufpreis von 470000 DM entfällt zu 97,09% auf die Anschaffung begünstigter Wirtschaftsgüter. Entsprechend kann ein Darlehen bis zur Höhe von 456310 DM unter Einsatz von Lebensversicherungen finanziert werden. Der Restkaufpreis muß durch Eigenkapital oder ein zweites Darlehen finanziert werden.

Der Erlaß regelt nur den Fall des Anteilerwerbs anlässlich eines Gesellschafterwechsels („Kaufpreis“). *Einlagenfinanzierungen*, insbesondere im Gründungsstadium, sind nicht ausdrücklich angesprochen.

Beispiel:

Ein zu 100% mit Eigenkapital ausgestatteter Immobilienfonds hat folgende Eröffnungsbilanz aufgestellt:

Aktiva		Passiva
Ausstehende Einlagen 12 Mio. DM	Eigenkapital 12 Mio. DM	
Der Fonds plant, die Einlagen wie folgt zu verwenden:		
Anschaffungskosten Immobilie	10000000 DM	83,33%
Eigenkapitalvermittlungsprovision	600000 DM	
Fondsverwaltung	100000 DM	
abziehbare Vorsteuer	1000000 DM	
Liquiditätsreserve	300000 DM	
eingezahltes Eigenkapital	12000000 DM	100%

Ein mit 10% beteiligter Anleger will seine Einlage von 1,2 Mio. DM zu 100% fremdfinanzieren. Zu diesem Zweck nimmt er

- (1) ein Gesamtdarlehen über 1,2 Mio. auf und begrenzt die Abtretung der Lebensversicherung auf seinen Anteil an den begünstigten Anschaffungskosten (83,33% von 1,2 Mio. DM = 1 Mio. DM).
- (2) ein durch die Lebensversicherung abgesichertes Investitionsdarlehen von 1 Mio. DM (10% von 10 Mio. DM) und einen weiteren Kredit in Höhe der nicht begünstigten Aufwendungen auf, der nicht durch eine Lebensversicherung abgesichert ist.

Die Finanzverwaltung vertritt die zweite Lösung. Die Finanzierung durch ein Gesamtdarlehen ist also unzulässig. Die Schädlichkeit kann durch eine Begrenzung der Abtretung auf die begünstigten Aufwendungen nicht vermieden werden. Es sind zwei getrennte Darlehen aufzunehmen. Bei der Ermittlung des Aufteilungsverhältnisses sind die Werbungskosten wie schädliche Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen. Maßgeblich ist nicht die geplante, sondern die tatsächlich verwirklichte Mittel-

verwendung. Da die begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aber erfahrungsgemäß eher höher als niedriger ausfallen, ist durch Planabweichungen wohl nur in Ausnahmefällen mit Problemen zu rechnen.

Finanziert der Fonds einen Teil der Aufwendungen durch eigene Kreditaufnahme, soll die *Innenfinanzierung durch die Personengesellschaft* den Spielraum des Gesellschafters bei seiner Einlagenfinanzierung nach Auskunft des BMF nicht begrenzen.

Beispiel:

Der Fonds hat die Anschaffungskosten der Immobilie (10 Mio. DM) zu 100% durch einen Hypothekenkredit finanziert. Die Einlagen der Gesellschafter in Höhe von 4 Mio. dienen ausschließlich der Finanzierung von Werbungskosten. Es ist also klar, daß die Einlagen der Gesellschafter der Finanzierung schädlicher Aufwendungen gedient haben.

Auf die tatsächliche Mittelverwendung kommt es jedoch nicht an. Ein mit 10% beteiligter Anleger, der seine Einlage von 400000 DM in voller Höhe fremdfinanzieren will, kann ein Refinanzierungsdarlehen in Höhe von $\frac{1}{14}$ = 285714 DM durch eine Lebensversicherung absichern. Das zweite Darlehen darf nicht unter Einsatz einer Lebensversicherung finanziert werden.

Soweit der Fonds selbst die Immobilie unter Einsatz einer Lebensversicherung finanziert, kann durch die Art der Mittelverwendung gewährleistet werden, daß der Kredit ausschließlich und unmittelbar der Finanzierung begünstigter Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dient. Die begünstigten Aufwendungen können also zu 100% unter Einsatz von Lebensversicherungen finanziert werden.

Beispiel:

Sachverhalt wie im letzten Beispiel. Der Fonds hat als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung abgeschlossen und zur Sicherung der Hypothek von 10 Mio. DM abgetreten. Die Anleger können daneben nochmals 2857142 DM (= $\frac{1}{14}$ von 4 Mio. DM) mit Lebensversicherungen finanzieren.

Das Beispiel zeigt, daß die auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene insgesamt eingesetzten Versicherungsansprüche die begünstigten Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen können. Dies wäre nicht der Fall, wenn man den Lebensversicherungseinsatz im Fonds ebenfalls auf $\frac{1}{14}$ begrenzen würde. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.

3. Verwendete Ansprüche aus Versicherungsverträgen

Tz. 11 Sind die zur Sicherung oder Tilgung des Darlehens verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen (Tz. 2) nicht auf die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auf die Darlehenshöhe, ggf. abzüglich der banküblichen einmaligen Finanzierungskosten i. S. der Tz. 8, *begrenzt*, führt dies zur vollen Steuerschädlichkeit. Diese Begrenzung muß in der Abtretungs- oder Verpfändungserklärung oder bei der Hinterlegung vorgenommen werden. Die Einschränkung durch eine Sicherungsabrede reicht als Begrenzung *nicht* aus.

Beispiel:

- wie Tz. 8. -

Tritt der Steuerpflichtige von vornherein die Ansprüche nur in Höhe von 500000 DM an die Bank ab, ist dies steuerunschädlich. Tritt er hingegen zunächst die Ansprüche unbegrenzt ab, und vereinbart er anschließend mit der Bank in der Sicherungsabrede die Einschränkung auf 500000 DM, führt dies zur vollen Steuerschädlichkeit.

4. Umschuldung in Neufällen

Tz. 12 Ein Neufall ist gegeben, wenn

- a) das Darlehen vor dem 14. Februar 1992 valutiert wurde, aber erst nach dem 13. Februar 1992 die Verpflichtung

eingegangen wurde, Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen zu seiner Tilgung oder Sicherung einzusetzen oder

- b) das Darlehen nach dem 13. Februar 1992 valutiert worden ist, unabhängig davon, wann die Verpflichtung eingegangen wurde, die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen zu seiner Tilgung oder Sicherung einzusetzen.

Wird ein Darlehen, zu dessen Tilgung oder Sicherung Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 eingesetzt wurden und das nach § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG steuerlich unschädlich ist, mittels eines zweiten oder weiteren Darlehens (Ablösedarlehen) umgeschuldet, dient auch das Ablösedarlehen einer steuerlich unschädlichen Finanzierung, wenn die Darlehenssumme dieses Darlehens die Restvaluta des umzuschuldenden Darlehens zum Zeitpunkt der Umschuldung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt bei Prolongation.

Anm. zu Tz. 12: Umschuldung einer steuerunschädlichen Finanzierung in Neufällen

Die Regelung gilt für alle nach dem 13. 2. 1992 erstmals durchgeführten Finanzierungen und für die (unechten) Altfälle, die nicht unter die Übergangsregelung fallen, weil mindestens eine der drei Voraussetzungen der Übergangsregelung (Valutierung des Darlehens, Abtretung der Lebensversicherung, Antrag auf Abschluß der Versicherung) erst nach dem 13. 2. 1992 erfolgte.

War die Finanzierung steuerunschädlich, sind Umschuldungen und Prolongationen unproblematisch. Natürlich müssen zwischenzeitlich vorgenommene Tilgungen berücksichtigt werden. Das Ablösedarlehen darf die Restvaluta daher nicht übersteigen. Ein Disagio und andere einmalige bankübliche Finanzierungskosten müssen separat finanziert werden, weil die Sonderregelung nach Tz. 8 ausdrücklich nur für „Erst“-darlehen gilt. Die Umschuldungen können beliebig oft wiederholt werden („mittels eines zweiten oder weiteren Darlehens [Ablösedarlehen] umgeschuldet“).

Aus Tz. 12 Buchstabe b folgt, daß eine Lebensversicherung bei einer steuerunschädlichen Finanzierung auch ohne Umschuldung noch zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden kann (z. B. nachträgliche Tilgungsaussetzung).

Die Regelung nach Tz. 12 gilt nicht nur für die Umschuldung von Erstdarlehen, sondern generell für alle steuerunschädlichen Finanzierungen. Denn Tz. 12 spricht – anders als Tz. 13 – nicht von „Erst“-Darlehen, sondern ganz allgemein nur von Darlehen. Auch steuerunschädliche Ablösedarlehen im Sinne der Tz. 13, die durch Umschuldung aus schädlichen Erstfinanzierungen hervorgegangen sind, fallen unter die Regelung.

Tz. 13 Erstdarlehen, die nicht ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines begünstigten Wirtschaftsgutes i. S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG dienen und für die bisher im Erlebensfall der versicherten Person Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen weder zur Sicherheit noch zur Tilgung eingesetzt wurden, können auch nach dem 13. Februar 1992 unter Einsatz solcher Ansprüche steuerunschädlich umgeschuldet werden, wenn das Ablösedarlehen weder die Restvaluta des Erstdarlehens noch die mit diesem Darlehen finanzierten begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigt. Wurde das Erstdarlehen teilweise getilgt, kann nur anteilig im Verhältnis von begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu anderen mitfinanzierten Aufwendungen der auf die begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten

entfallende Teil der Restvaluta unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen steuerunschädlich umgeschuldet werden.

Anm. zu Tz. 13: Umschuldung einer steuerschädlichen Erstfinanzierung in Neufällen mit erstmaligem Einsatz einer Lebensversicherung

Für die Umschuldung sind zwei Darlehen erforderlich. Die Ablösung durch ein Gesamtdarlehen wäre steuerschädlich. Die Steuerschädlichkeit läßt sich nicht durch eine auf die begünstigten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten begrenzte Abtretung vermeiden.

Beispiel:

Durch das Erstdarlehen wurden auch Werbungskosten finanziert. Nach Ablauf der Zinsbindung soll die Bank gewechselt und erstmals eine Tilgungsaussetzung unter Einsatz einer Lebensversicherung durchgeführt werden.

mitfinanzierte Werbungskosten	100 000 DM	20%
begünstigte Anschaffungskosten	400 000 DM	80%
Nennwert des Erstdarlehens	500 000 DM	100%
abzüglich zwischenzeitlicher Tilgungen	100 000 DM	
umzuschuldende Restvaluta	400 000 DM	
Anteil begünstigte Aufwendungen	320 000 DM	80%
Ablösedarlehen mit LV	320 000 DM	80%
Rest- oder Ablösedarlehen ohne LV	80 000 DM	20%

Das steuerunschädlich eingesetzte Ablösedarlehen kann später nach den Regeln der Tz. 12 erneut umgeschuldet werden.

Die Regelung gilt – anders als Tz. 12 – ausdrücklich nur für die Umschuldung von „Erst“-Darlehen. Wurde eine steuerschädliche Erstfinanzierung bereits einmal ohne Beachtung der Grundsätze der Tz. 13 umgeschuldet, kommt bei einer erneuten Umschuldung Tz. 13 und damit der steuerunschädliche erstmalige Einsatz einer Lebensversicherung nicht mehr in Betracht.

Tz. 14 Wegen der Umschuldung in Altfällen vgl. Tz. 22.

5. Umwidmung des begünstigt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes

Tz. 15 Wird ein mittels eines steuerlich unschädlichen Darlehens angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut einem anderen Zweck zugeführt (Umwidmung), handelt es sich immer dann um einen zur vollen Steuerschädlichkeit führenden Vorgang, wenn der Einsatzzweck des Wirtschaftsgutes nach der Umwidmung als ursprünglicher Zweck zur Steuerschädlichkeit geführt hätte. Danach sind *Veräußerung* und *Untergang* in der Regel steuerunschädlich. Eine *Veräußerung* ist jedoch steuerschädlich, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Ablösung des Darlehens verwendet wird, sondern statt dessen z. B. Umlaufvermögen finanziert wird. Eine *Umwidmung zu Umlaufvermögen* führt stets zur vollen Steuerschädlichkeit. In Fällen der *Entnahme* kommt es auf den weiteren Verwendungszweck an. Dient das Wirtschaftsgut danach z. B. ausschließlich persönlichen Zwecken (Tz. 4), liegt weiterhin Steuerunschädlichkeit vor, da in diesem Fall die Zinsen für das Darlehen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Dient es verschiedenen steuerlichen Zwecken, gilt Tz. 20 entsprechend.

Tz. 16 Wird ein zunächst ausschließlich zu persönlichen Zwecken (Tz. 4) angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut zur Erzielung von Einkünften eingesetzt, und werden die Finanzierungskosten, die für das unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen aufgenommene Anschaffungs- oder Herstellungsdarlehen zu zahlen sind, Betriebsausgaben oder Werbungskosten, bleibt die Steuerun-

schädlichkeit nur dann erhalten, wenn das ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungsdarlehen und die diesem Darlehen dienenden Versicherungsansprüche ab dem Zeitpunkt des (teilweisen) Einsatzes zur Erzielung von Einkünften die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG erfüllen.

Anm. zu Tz. 16: Umwidmung zur Einkunftserzielung

Die einschränkenden Finanzierungsregeln des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG sind grundsätzlich nur zu beachten, wenn die Zinsen des abgesicherten Darlehens Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Ist dies nicht der Fall, besteht zwar kein unmittelbarer Anlaß, die Grundsätze zu beachten. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, auch bei Investitionen außerhalb der Einkunftserzielung die Bedingungen einzuhalten. Denn die Nutzung eines Wirtschaftsgutes kann sich ändern, mit der Folge, daß die Zinsen plötzlich Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Beispiele:

Im selbstgenutzten Einfamilienhaus wird ein Zimmer untervermietet, ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet oder die Garage ausschließlich für den Betriebs-Pkw genutzt. Die private Segeljacht oder das Wochenendhaus wird zeitweise vermietet.

Da solche Nutzungsänderungen erfahrungsgemäß nicht vorher mit dem Steuerberater besprochen werden, ist der Einsatz der Lebensversicherung nur dann unschädlich, wenn die Finanzierungsregeln im Zeitpunkt der Nutzungsänderung bereits eingehalten waren.

Auf den Umfang der steuerrelevanten Nutzung kommt es nicht an (Tz. 20). Schon ein Tag einer geringfügigen schädlichen Verwendung kann zum vollständigen und rückwirkenden Verlust der Steuerprivilegien führen. Die Rechtsfolgen lassen sich durch keine Maßnahmen nachträglich wieder beseitigen. Als Folge der schädlichen Verwendung wird die gesamte Ablaufleistung steuerpflichtig. Sofern sich die Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben steuermindernd ausgewirkt haben, werden die Steuervorteile rückgängig gemacht (sog. Nachversteuerung). Nur im Betriebsbereich gibt es eine schadensbegrenzende Regelung, wonach lediglich die Steuervorteile des Jahres verloren gehen, in dem eine schädliche Verwendung vorlag, wobei die Summe aller Tage mit schädlichen Verwendungen drei Tage (= 1095 Tage) nicht überschreiten darf. Auch hier genügt ein Tag, um die Steuervorteile eines ganzen Jahres zu beseitigen. Eine entsprechende Regelung für den Bereich der Überschusseinkünfte, die u.E. aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend geboten erscheint, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der Erlaß enthält keine dahingehende allgemeine Billigkeitsregelung.

6. Baudarlehen (Vorschaldarlehen)

Tz. 17 Werden während einer längeren Herstellungsphase (z. B. eines Gebäudes) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über ein gesondertes, eigens hierfür eingerichtetes Baukonto (Vorschalkonto) bezahlt, sind die Voraussetzungen für die Steuerunschädlichkeit erst für das Darlehen zu prüfen, das unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen zur Endfinanzierung des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts eingesetzt wird. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn dieses Darlehen bis zu drei Monate nach Fertigstellung oder Lieferung des Wirtschaftsguts aufgenommen wurde und sowohl das Darlehen als auch der Teil der Ansprüche aus Lebensversicherungen, der zu seiner Tilgung oder Sicherung eingesetzt wird, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des finanzierten Wirtschaftsgutes nicht übersteigen.

Anm. zu Tz. 17: Vorschaldarlehen

Die Finanzverwaltung unterscheidet zwischen Vorschaldarlehen (Tz. 17) und anderen Zwischendarlehen (Tz. 18). In beiden Fällen ist es möglich, eine steuerschädliche Erstfinanzierung durch Umschuldung in eine steuerbegünstigte Finanzierung zu überführen. Der Unterschied besteht – was durch Rückfrage im BMF bestätigt wurde, im Wortlaut aber nicht klar zum Ausdruck kommt – darin, daß keine schädlichen Folgen eintreten, wenn die Lebensversicherung bereits beim Vorschaldarlehen eingesetzt wird.

Die Regelung gilt sowohl für Bauherren als auch für Erwerber („Anschaffungs- oder Herstellungskosten“) von über einen längeren Zeitraum neu hergestellten Wirtschaftsgütern. Es müssen keine getrennten Bankkonten für Werbungskosten einerseits und begünstigte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten andererseits geführt werden. Vielmehr ist es möglich, alle Rechnungen von einem Bankkonto zu begleichen (sog. Vorschaldarlehen).

Wird das Vorschaldarlehen durch eine Endfinanzierung abgelöst, die maximal bis zur Höhe der begünstigten Anschaffungs- und Herstellungskosten geht, können für diesen Ablösekredit Lebensversicherungen steuerunschädlich eingesetzt werden. Die nicht begünstigten Aufwendungen müssen durch einen zweiten Kredit ohne Einsatz einer Lebensversicherung finanziert werden. Die Umschuldung muß spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fertigstellung bzw. Lieferung durchgeführt sein. Erfolgt die Umschuldung erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist, ist Tz. 18 anzuwenden.

Eine Lebensversicherung kann bereits für das an sich steuerschädliche Vorschaldarlehen eingesetzt werden. Das ergibt sich aus der Formulierung, wonach „die Voraussetzungen für die Steuerunschädlichkeit erst für das Darlehen zu prüfen (sind), das unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen zur Endfinanzierung ... eingesetzt wird“. Nur so ist auch zu erklären, weshalb die Laufzeit des Vorschaldarlehens im Falle einer schädlichen Endfinanzierung im Betriebsbereich auf die Dreijahresfrist des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG „ggf.“ anzurechnen ist (Tz. 19). Bei einem Vorschaldarlehen kann der steuerschädliche Einsatz der Lebensversicherung durch eine steuerunschädliche Endfinanzierung geheilt werden. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zur Behandlung der unter Tz. 18 fallenden anderen Zwischendarlehen.

Nicht mögliche ist es, normale Anschaffungsgeschäfte nach Tz. 17 innerhalb der Dreimonatsfrist unter Einsatz von Lebensversicherungen steuerunschädlich umzuschulden, da es an der „Herstellung über einen längeren Zeitraum“ fehlt. In solchen Fällen ist aber eine Umschuldung nach Tz. 18 möglich.

Tz. 18 Für Zwischendarlehen, die keine Baudarlehen (Vorschaldarlehen) sind, gilt Tz. 12 entsprechend.

Anm. zu Tz. 18: Andere Zwischendarlehen

Zwischendarlehen ist jeder Kredit, der durch ein anderes Darlehen abgelöst werden soll. Es muß sich ausdrücklich nicht um ein Baudarlehen handeln. Die Überschrift zu Punkt 6 ist insoweit mißverständlich. Ausschlaggebend ist lediglich, daß mit dem Kredit (auch) Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter finanziert wurden. Die Beurteilung von Umschuldungen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Tz. 12 und 13. Der Verweis nur auf Tz. 12 ist insofern irreführend. Nach Auskunft des BMF ist Tz. 13 ebenfalls anwendbar.

In Tz. 12 wird nur die Umschuldung von Darlehen behandelt für die nach dem 13. 2. 1992 eine Lebensversicherung steuerunschädlich eingesetzt wurde. Diese Fälle sind unproblematisch. Dagegen geht es bei der Umschuldung eines Zwi-

schenkredits, der kein VorschaltDarlehen im Sinne der Tz. 17 ist, um einen Kredit, für den eine Lebensversicherung gerade nicht eingesetzt werden konnte, weil hierin eine steuerschädliche Verwendung gelegen hätte. Die Umschuldung schädlicher Finanzierungen unter erstmaligem Einsatz einer Lebensversicherung ist in Tz. 13 geregelt. Danach ist der Einsatz einer Lebensversicherung für ein Ablösedarlehen nur dann steuerunschädlich, „wenn das Ablösedarlehen weder die Restvaluta des Erstdarlehens noch die mit diesem Darlehen finanzierten begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigt“.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine gekauft und über das betriebliche Kontokorrentkonto finanziert, von dem auch alle laufenden Betriebsausgaben bezahlt werden. Zahlungseingänge waren bis zur Umschuldung nicht zu verbuchen. Der Unternehmer kann einen zinsgünstigeren Anschaffungskredit bis zur Höhe der Anschaffungskosten der Maschine unter Einsatz einer Lebensversicherung aufnehmen und steuerunschädlich zur Rückführung des Kontokorrentkredits verwenden.

Da es sich bei dem Ablösedarlehen nicht mehr um ein Erstdarlehen handelt, ist Tz. 8 nicht anwendbar, d. h. ein Disagio und andere bankübliche einmalige Finanzierungskosten müssen separat finanziert werden.

Tz. 19 Sind die Voraussetzungen für die Steuerunschädlichkeit nicht erfüllt, verliert der Steuerpflichtige auch für die Laufzeit des Bau-(Vorschalt-)Darlehens rückwirkend die Steuervergünstigungen. Handelt es sich um ein betriebliches Darlehen, ist die Laufzeit ggf. auf die Drei-Jahresfrist des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG anzurechnen.

7. Finanzierung von Wirtschaftsgütern, die unterschiedlichen Zwecken dienen sollen

Tz. 20 Die Finanzierung eines Wirtschaftsguts, das unterschiedlichen Zwecken dienen soll (z. B. gemischt-genutztes Grundstück), mit einem *Gesamtdarlehen* unter Einsatz von Lebensversicherungen ist steuerunschädlich, wenn jeder einzelne Einsatzzweck des Wirtschaftsguts steuerunschädlich ist und die übrigen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG insgesamt erfüllt sind. Das gilt auch für Fälle, in denen ein Arbeitszimmer im selbstgenutzten Wohneigentum mitfinanziert wird und die anteiligen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

III. Zeitliche Anwendung (§ 52 Abs. 13a Satz 4 EStG)

Tz. 21 § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG ist nicht anzuwenden, wenn die Darlehensschuld vor dem 14. Februar 1992 entstanden ist und der Steuerpflichtige sich vor diesem Zeitpunkt verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. Eine Darlehensschuld ist nach § 607 Abs. 1 BGB mit der Hingabe der Darlehensmittel (Valutierung) entstanden.

Tz. 22 Wird z. B. bei einem vor dem 14. Februar 1992 vereinbarten *Finanzierungskonzept mit Policendarlehen* nach dem 13. Februar 1992 eine Zinsverpflichtung mit einem Policendarlehen getilgt, ist dies steuerschädlich, wenn das Policendarlehen nach dem 13. Februar 1992 entstanden ist. Werden dagegen die vor dem 14. Februar 1992 entstandenen Darlehen (Restschuld aus dem Primärdarlehen einschließlich Policendarlehen) durch eine bis zu diesem Zeitpunkt zur Tilgung oder Sicherung dieser Darlehen eingesetzte Lebensversicherung getilgt oder durch ein neues Darlehen abgelöst (Umschuldung in Altfällen), das auch mit einer Lebensversicherung besichert sein kann, ist dies steuerlich unschädlich,

es sei denn, daß mit dem Ablösungsdarlehen zusammenhängende Finanzierungskosten mit der Lebensversicherung besichert werden.

Anm. zu Tz. 22: Umschuldung in Altfällen

Echte Altschulden (Tz. 21) aus schädlichen Finanzierungen können durch ein neues Darlehen abgelöst werden. Das Umschuldungsdarlehen kann durch eine Lebensversicherung besichert werden. Eine schädliche Finanzierung liegt nur vor, wenn z. B. ein Disagio für das Ablösedarlehen oder andere mit der Umschuldung zusammenhängende Werbungskosten mitfinanziert werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat in der Vergangenheit im Rahmen eines Zweikontenmodells durch die Fremdfinanzierung aller Betriebsausgaben ein betriebliches Darlehen aufgebaut, dessen Saldo sich am 13. 2. 1992 auf 1 Mio. DM beläuft. Nachdem sein aus Eigenmitteln finanziertes Einfamilienhaus am 1. 6. 1992 fertig geworden ist, schuldet er den betrieblichen Kontokorrentkredit in ein zinsgünstigeres Hypothekendarlehen um, dessen Tilgung gegen Abtretung einer Lebensversicherung ausgesetzt wird. Die Abtretung ist unschädlich, es sei denn, bei dem Hypothekendarlehen würde ein Disagio vereinbart und mitfinanziert.

Zinsverbindlichkeiten, die aus einem schädlichen Altdarlehen nach dem 13. 2. 1992 entstanden sind, fallen nicht unter die Übergangsregelung (unechte Altschulden). Sie teilen nicht etwa das Schicksal der Hauptschuld und können daher nicht unter Einsatz von Lebensversicherungen finanziert werden. Daher können insbesondere Finanzierungskonzepte mit Policendarlehen nicht fortgesetzt werden.

Beispiel:

Das Annuitätendarlehen einer Bank wurde in der Weise auf eine Lebensversicherungsgesellschaft umgeschuldet, daß immer dann, wenn eine Annuität fällig wurde, ein Policendarlehen in entsprechender Höhe aufgenommen und zur Begleichung der Annuität verwendet wurde. Der Einsatz eines einzigen Policendarlehens zur Tilgung einer nach dem 13. 2. 1992 entstandenen Annuität würde zur Steuerschädlichkeit der betroffenen Lebensversicherung führen. Allerdings beschränkt sich der Verlust der Steuerbefreiung auf Zinsen, die nach 1990 gutgeschrieben wurden und werden (§ 52 Abs. 13a Satz 5 EStG). Durch vorzeitige Tilgung des betreffenden Policendarlehens bis zum 1. 4. 1993 kann die Steuerschädlichkeit rückwirkend beseitigt werden (Tz. 24).

Fraglich ist, ob die Policendarlehen wenigstens noch bis zur Höhe der in den Annuitäten enthaltenen Tilgungsanteile steuerunschädlich eingesetzt werden können. Denn insoweit liegt eine Umschuldung in echten Altfällen vor. Da der Erlaß die Finanzierungskonzepte mit Policendarlehen ausdrücklich erwähnt, als steuerschädlich aber nur die Tilgung der nach dem 13. 2. 1992 entstandenen Zinsverpflichtung ansieht, dürfte eine auf den Tilgungsanteil begrenzte Umschuldung zulässig sein.

Tz. 23 Bei *Teilvalutierung* eines Darlehens (z. B. bei Inanspruchnahme eines vereinbarten Darlehens nach Baufortschritt, vgl. Tz. 17), zu dessen Tilgung oder Sicherung eine Lebensversicherung dient, reicht es für die Beurteilung des Gesamtdarlehens als steuerunschädlich nicht aus, wenn eine Teilvalutierung vor dem 14. Februar 1992 erfolgt ist. Dies gilt auch für Teilvalutierungen vor dem 14. Februar 1992, wenn nach dem 13. Februar 1992 Teilvalutierungen steuer-schädlich erfolgen.

Tz. 24 Wird nach dem 13. Februar 1992 eine Lebensversicherung zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens verwendet, das im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten ei-

nes Wirtschaftsgutes steht, ohne daß die vorgenannten Begrenzungen eingehalten worden sind, werden daraus für den Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge und für die Steuerfreiheit der Erträge aus der Lebensversicherung keine nachteiligen Folgerungen gezogen, wenn vor dem 1. April 1993 der steuerschädliche Einsatz der Lebensversicherung beseitigt wird.

Tz. 25 Bei einem mit einer Lebensversicherung gesicherten *Kontokorrentkredit* gilt folgendes: Hat sich der Schuldenstand des Kontokorrentkontos nach dem 13. Februar 1992 erhöht und liegen die Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht vor, werden daraus für den Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge und für die Steuerfreiheit der Erträge aus der Lebensversicherung aus Billigkeitsgründen keine nachteiligen Folgerungen gezogen, wenn vor dem 1. April 1993 die Besicherung des Kontokorrentkontos mit einer Lebensversicherung rückgängig gemacht worden ist.

Anm. zu Tz. 24 und 25: Heilungsmöglichkeiten bis 31.3.1993

Wurde eine Lebensversicherung nach dem 13. 2. 1992 steuerschädlich eingesetzt, können die sich daraus ergebenden Nachteile vermieden werden, wenn der steuerschädliche Einsatz vor dem 1. 4. 1993 rückgängig gemacht wird, d. h. Policendarlehen müssen getilgt, Abtretungen zurückgenommen werden. Diese Frist ist viel zu kurz.

Bei Betriebsmittelkrediten, die schon vor dem 13. 2. 1992 durch eine Lebensversicherung besichert waren, hat jede auch noch so geringfügige und/oder kurzfristige Schulderhöhung, die über den tatsächlichen Stand am 13. 2. 1993 hinaus ging, zur Steuerschädlichkeit geführt. In diesen Fällen genügt es nach Meinung der Finanzverwaltung nicht, die Kreditinanspruchnahme auf den Stand am 13. 2. 1992 zurückzuführen. Vielmehr muß die Besicherung des Kontokorrentkontos durch die Lebensversicherung vor dem 1. 4. 1993 vollständig aufgehoben werden.

Rechtsgrundlagen im Überblick

